

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales, Wohnen und Teilhabe

## Sitzungsvorlage

Datum: 14.04.2025

Drucksache Nr.: **25/0149**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	14.05.2025	öffentlich / Vorberatung
Rat	15.05.2025	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Aktueller Sachstand zur Bezahlkarte im AsylbLG; hier: Opt-Out Regelung**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die Bezahlkarte für Bezieher\*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aus verwaltungsökonomischen Gründen in Sankt Augustin nicht einzuführen (Opt-Out-Regelung).

### Sachverhalt / Begründung:

Mit einer Bürgeranregung i. S. d. § 24 Gemeindeordnung NRW vom 17.03.2025 wurde darum gebeten einen Beschluss über die Opt-Out-Regelung der Bezahlkarte zu treffen. Durch den Haupt- und Digitalisierungsausschuss wurde die Anregung an den Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration verwiesen.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) sind die Gemeinden zuständig für die Leistungserbringung gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) ist zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Leistungserbringung mittels Bezahlkarte ermächtigt. Hiervon wurde Gebrauch gemacht und die Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) erlassen. Diese soll eine möglichst einheitliche Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte in den Leistungsbehörden selber regeln. Die Bezahlkarte funktioniert wie eine Visa-Debitkarte mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten.

Die Einführung der Bezahlkarte wird von der Landesregierung grundsätzlich empfohlen. Die BKV NRW sieht die verpflichtende Einführung der Bezahlkarte vor, außer die Kommune entscheidet sich die sogenannte Opt-Out Regelung anzuwenden und verzichtet insgesamt

auf die Erbringung von Leistungen in Form der Bezahlkarte (§ 4 Abs. 1 BKV NRW).

Um einen rechtswidrigen Zustand zu vermeiden sollte der Beschluss zur Opt-Out Regelung, nach einer angemessenen Vorbereitungszeit getroffen werden. Die Entscheidung zur Opt-Out-Regelung kann in der Zukunft auch revidiert werden.

Das Land übernimmt die Kosten für die Einführungs- und Betriebskosten der Bezahlkarte. Mehraufwendungen, die der Kommune entstehen (Verwaltungskosten- IT- oder Personalkosten), werden nicht vom Land getragen. Es werden Kosten für die Einrichtung von Schnittstellen zwischen den Fachanwendungen sowie zusätzliche Kosten für die Einführung und Verwaltung des Bezahlkartensystem anfallen. Wie hoch diese sind, kann derzeit nicht valide geschätzt werden.

Das Land hat damit begonnen die Bezahlkarte in seinen Landesaufnahmeeinrichtungen einzuführen. Unter anderem wurde eine Einführung in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) in Sankt Augustin durchgeführt. Im Rhein-Sieg-Kreis hat sich bisher nur die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid für die Einführung der Bezahlkarte ausgesprochen. Eine Einführung soll nach aktuellem Sachstand zum nächsten möglichen Zeitpunkt erfolgen.

In Sankt Augustin gibt es derzeitig siebzehn Personen, die potentiell von der Einführung der Bezahlkarte betroffen wären. Ob bei allen siebzehn Personen die Bezahlkarte rechtmäßig eingeführt werden kann, muss im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung in jedem Einzelfall geprüft und beschieden werden.

Grund für die relativ geringe Anzahl der Betroffenen ist die 100%ige Anrechnung der 600 Plätze in der ZUE Sankt Augustin auf die seitens der Stadt aufzunehmende Anzahl von geflüchteten und schutzsuchenden Menschen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.

Der relativ geringen Anzahl von potentiell Betroffenen stehen derzeit noch nicht valide kalkulierbare Kosten sowie Mehraufwände in personeller und verwaltungstechnischer Hinsicht gegenüber. In Abwägung dieser Kosten-Nutzen-Relation empfiehlt die Verwaltung, die Bezahlkarte zum jetzigen Zeitpunkt nicht einzuführen.

In Vertretung

Martin Eßer  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.